

Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Coronapandemie in der Zeit vom 8. bis 31. März 2021

Im Hinblick auf mögliche Infektionsrisiken besteht vom 8. bis 31. März 2021 auf Antrag die Möglichkeit zur Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler gem. § 15 Schulgesetz SH vom Präsenzunterricht aus wichtigem Grund. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler erklären den Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder per E-Mail der zuständigen Schule. Die Beurlaubung gilt dann als genehmigt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Erlass zur freiwilligen Wiederholung aufgrund der Coronapandemie im Schuljahr 2020/21 (Stand 1. März 2021)

(1) Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern können im Schuljahr 2020/21 einen Antrag auf Wiederholung des Schuljahres stellen. Dies gilt auch in den Jahrgangsstufen 1 und 2 für einen Antrag auf Verbleib in der Eingangsphase. Im Falle der Wiederholung wird das Schuljahr 2020/21 nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet.

(2) Der Antrag soll bei der Schule spätestens eine Woche vor dem Termin der zuständigen Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Schule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein Angebot für ein Beratungsgespräch im Hinblick auf die Konsequenzen einer Wiederholung der Jahrgangsstufe zu unterbreiten. Das Beratungsgespräch soll zeitlich vor der betreffenden Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz durchgeführt werden. Ein bereits gestellter Antrag auf freiwillige Wiederholung kann bis zum Termin der Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz zurückgenommen werden.

(4) Das freiwillige Wiederholen richtet sich nach den Regelungen der jeweils einschlägigen Verordnung. Hierzu und auch zu den Bestimmungen zur Möglichkeit der Nichtanmeldung (Abitur) und des Rücktritts von der Prüfung (ESA, MSA) enthält dieser Erlass ab Seite 3 eine Übersicht.

(5) Soweit für die Wiederholung des Schuljahres eine Entscheidung der Klassenkonferenz vorgesehen ist, soll dem Antrag entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gemäß § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage (insbesondere zum Wiederholen in der Orientierungs- und Oberstufe).